

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/1

Xanten, 05.01.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 165, „Bioenergiezentrum“	2 - 3
Aufruf zur Meldung von Ehejubiläen	3
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 027/10	4 - 5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Nr. 165, "Bioenergiezentrum"
für den Bereich des ehemals zu militärischen Zwecken genutzten Bereichs östlich der
Gemeindegrenze zu Sonsbeck südlich des Urselmannshofes, westlich des Hollandhofes
und nördlich der Kleinen Gönn in Xanten-Ursel**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 165, "Bioenergiezentrum" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165, "Bioenergiezentrum" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 21, Flurstücke 173 - 176. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Bioenergiezentrums in Form eines beispielhaften Pilotprojekts auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, bei dem durch Rohstoffkreisläufe eine effiziente Energiegewinnung ermöglicht und Synergieeffekte genutzt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 165, "Bioenergiezentrum" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

13.01.2011 bis 14.02.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

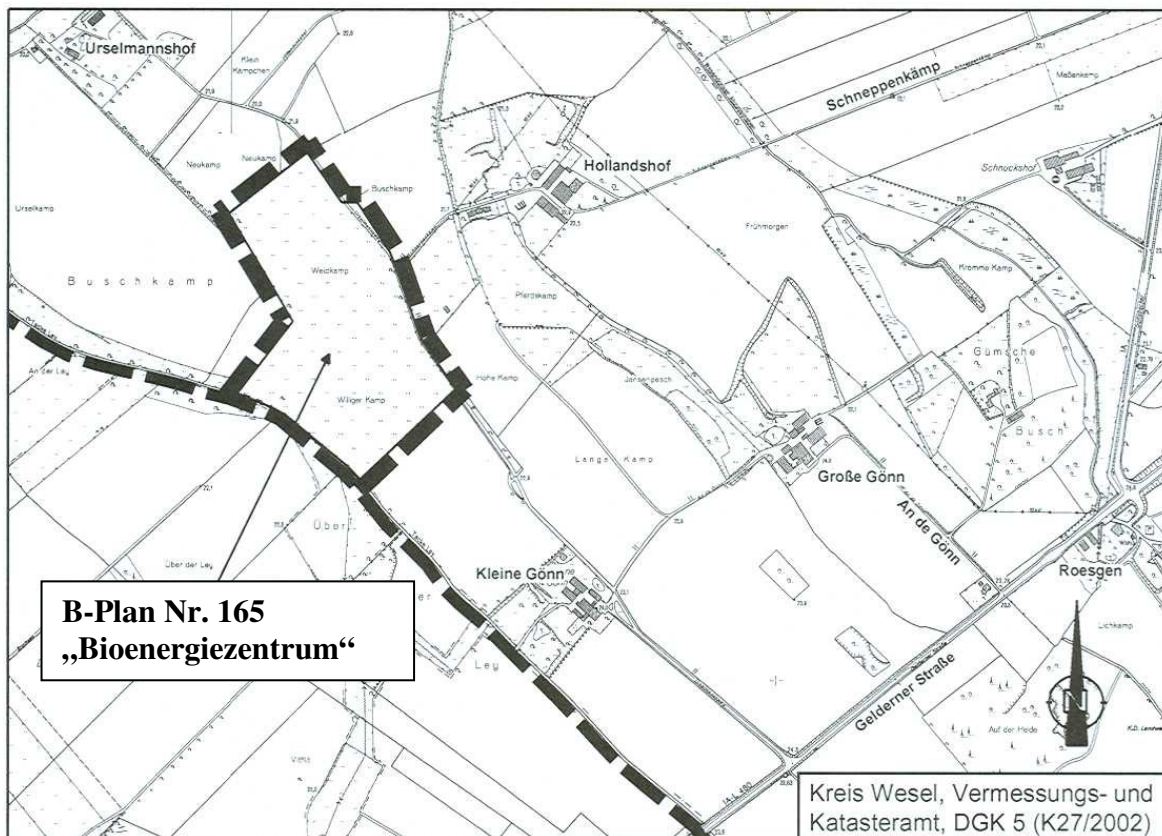
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Spezielle Artenschutzprüfung
- Avifaunistisches Gutachten
- Herpetologisches Gutachten
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Fledermausvorkommen
- Schalltechnische Untersuchung
- Geruchsgutachten
- Wasserwirtschaftliches Konzept
- Hydrogeologisches Gutachten zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit
- Altlasttechnische Untersuchungen Grundwasser
- Altlastenuntersuchung

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Artenschutz, Landschaftsplanung, Emissionsschutz, Altlasten, Wasserwirtschaft.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 03.01.2011

Strunk
Bürgermeister



Aufruf zur Meldung von Ehejubiläen

Anlässlich von Ehejubiläen ab der Goldhochzeit (50 Jahre) gratuliert der Bürgermeister den Ehepaaren bei einem persönlichen Besuch. Das ist aber nur möglich, wenn der Stadtverwaltung ein solches Ehejubiläum bekannt ist.

Bei der Stadt Xanten sind nur Ehepaare verzeichnet, die im Standesamtsbezirk Xanten sowie in den früheren Standesamtsbezirken Marienbaum und Wardt geheiratet haben.

Ehepaare aus dem Stadtbezirk Birten, die beim Standesamt Alpen ihre Ehe geschlossen haben und Paare, die von außerhalb nach Xanten zugezogen sind und im Jahre 2011 ein Ehejubiläum feiern, darf ich auf diesem Wege bitten, sich bei der Stadt Xanten - Fachbereich Service -, Tel. 02801/772 231, zu melden.

Wer in der Familie, im Bekanntenkreis oder in der Nachbarschaft von einem Ehejubiläum erfährt und weiß, dass eine Gratulation durch den Bürgermeister erwünscht ist, wird ebenfalls gebeten, sich bei der Stadt zu melden.

Xanten, 03. Januar 2011

Christian Strunk
Bürgermeister

003 K 027/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 31.03.2011 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Vynen 671 eingetragene
Doppelhaushälfte in Xanten -Vynen, Marienbaumer Straße 20 A

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen, Flur 7, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Marienbaumer
Straße 20 A, groß: 350 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, Baujahr 1994, Wohnfläche: ca. 129,11 m², Unterhaltungstau und Mängel, Feuchtigkeitsschäden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2010 eingetragen worden.
Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30.12.2010

Burike
Rechtspflegerin